

**Satzung des Vereins**

**Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Vaalserquartier**

**Stamm Grenzlandfalken e.V.**

**§ 1**  
**Name und Sitz des Verein**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Vaalserquartier, Stamm Grenzlandfalken“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Vaalserquartier, Stamm Grenzlandfalken e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen-Vaalserquartier
- (3) Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein setzt sich die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Stammes Grenzlandfalken der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg auf den Gebieten der Jugendpflege und Jugendfürsorge zum Ziel. Der Verein hat insbesondere die Beschaffung und Verwaltung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Finanzmittel und Sachwerte zu besorgen. Des Weiteren übernimmt der Verein Organisationsaufgaben bei Aktionen der Jugendpflege und Jugendfürsorge und leistet die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein ist der Rechtsträger alle Einrichtungen und Vermögenswerte des Stammes Grenzlandfalken der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

**§ 4**  
**Mitglieder**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die den Zweck des Vereins bejahen und ihm nicht zuwiderhandeln.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grunde durch Beschluß, der schriftlich begründet werden muß und der Mehrheit von zwei Drittel des Vorstandes bedarf, ausschließen. Vor der Beschlußfassung gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt.

- (4) Gegen die Ablehnung gemäß Abs.2 und den Ausschluß gemäß Abs. 3 kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, wenn der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft. Auf die Einspruchsmöglichkeit und die Einspruchsfrist ist der Betroffene hinzuweisen.

## **§ 5** **Beitrag**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen; die Höhe des Beitrages ist freiwillig. Der Mindestbeitrag entspricht dem Roverbeitrag der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg. Beitragszahlende Mitglieder des Stammes Grenzlandfalken der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag ist erstmalig beim Eintritt, sonst innerhalb der ersten 2 Monate des Rechnungsjahres fällig.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 1. oder 2. Vorsitzende muß gleichzeitig 1. oder 2. Vorsitzender des Stammes Grenzlandfalken der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg sein. Die Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Endet das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden des Stammes Grenzlandfalken der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, der gemäß Satz 2 1. oder 2. Vorsitzender des Vereins ist, endet auch sein Amt als Vorstandsmitglied des Vereins.

## **§ 8** **Vertretung des Vereins**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Beisitzer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzende sein müssen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder bevollmächtigen, Verbindlichkeiten, die 1.500,00 DM (in Worten: eintausendfünfhundert Deutsche Mark) nicht überschreiten, allein einzugehen.

## **§ 9** **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Versammlung der Mitglieder wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Zeit und Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sollen auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit der Frist von wenigstens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der

Mitgliederversammlung von dem einberufenen Vorsitzenden schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit der Frist und Form gemäß Abs.2 einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind. Hat der Verein weniger als 22 Mitglieder, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist mit der Frist und Form gemäß Abs. 2 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in den gleichen Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei den Beschlüssen nach § 10 Nr. 3 und 4 sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlußfassung behandelt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen erforderlich.
- (7) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist dieser nicht anwesend, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. An dessen Stelle ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden berufen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vereins den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 7 Abs. 2.
2. Die Aufstellung des Jahreshaushaltes und Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
3. Die Wahl des Rechnungsprüfer und die Genehmigung der Rechnungsprüfung.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
7. Die Entscheidung über Einsprüche gemäß §4 Abs. 4

## **§ 11**

### **Niederschrift**

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

## **§12**

### **Beiträge, Kostenaufbringung**

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht:
  1. durch die Beiträge der Mitglieder
  2. durch Zuwendungen, die dem Verein gemacht werden.
- (2) Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Vereins dienen. Es dürfen Rücklagen i.S. von §58 Ziff.6 und 7 AO gebildet werden.

**§ 13**  
**Jahreshaushalt, Buchführung**

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt einen Jahreshaushalt für das kommende Rechnungsjahr auf. Sie beschließt darüber sowie über die Anlegung des Vereinsvermögens und über die Verwendung der für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mittel mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei dem Beschluß keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand stellt den Entwurf des Jahreshaushaltes auf und leitet ihn den Mitgliedern mit der Einladung zu der über den Jahreshaushalt beschließenden Mitgliederversammlung zu.
- (2) Die Kosten der Verwaltung sind aus den für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mitteln zu bestreiten.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Vorstand Buch zu führen.

**§ 14**  
**Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung in dem Beschluß gemäß Abs. 1 nichts anderes bestimmt. Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Vereinsverbotes sowie der Nichterreichbarkeit oder des Wegfall des Satzungszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Karlsgau e.V.“. Sollte der Karlsgau e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an das „Landesamt St. Georg e.V.“. Sollte das „Landesamt St. Georg e.V.“ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an die Pfarre St. Konrad in Aachen-Vaalseerquartier. Die Rechtsnachfolger haben das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden; es soll insbesondere für die Zwecke der Pfadfinderschaft St. Georg, falls dies nicht möglich ist, für Zwecke der Jugendseelsorge verwendet werden. Vor einer Verteilung des Vermögens soll das zuständige Finanzamt um Stellungnahme ersucht werden.

Die Satzung ist errichtet in Aachen am 22. Juli 1987